



An den Grossen Rat

22.5125.02

JSD/P225125

Basel, 18. Mai 2022

Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2022

Schriftliche Anfrage Claudia Baumgartner betreffend Schaffung einer polizeilichen «Fachstelle Tierdelikte»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Claudia Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss Art. 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) sind die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen. Und gemäss Art. 24 ff. TSchG ist unverzügliches behördliches Einschreiten bis hin zur Strafanzeige (und Bussenandrohung bis zu CHF 20'000 bzw. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) gefordert bei Vernachlässigung bzw. völlig ungeeigneten Haltungsbedingungen von Tieren.

Im Jahr 2020 kam es in der Schweiz zu beinahe 2'000 strafrechtlich verfolgten Zuwiderhandlungen gegen das TSchG (davon rund 120 in Basel-Stadt), wobei die Dunkelziffer um einiges höher liegen dürfte. Dies zeigt einerseits, dass es durchaus zu Strafanzeigen bei Tierdelikten kommt und andererseits, dass es in unserem fortschrittlichen Land mit der gern zitierten strengen Tierschutzgesetzgebung dennoch einiges zu verbessern gibt hinsichtlich des konkreten Schutzes von Tieren.

Andere Kantone wie Zürich, Aargau, Solothurn oder Bern haben bereits erkannt, dass sich die Tierschutzsituation für alle Beteiligten durch die Schaffung einer zusätzlichen «Fachstelle Tierdelikte» innerhalb der Kantonspolizei wesentlich verbessert, und eine solche realisiert, obwohl bekannterweise bereits andere verantwortliche Fachstellen vorhanden sind. Die Polizei ist oftmals nah am Geschehen vor Ort und gut vernetzt mit anderen Behörden, aber auch mit privaten Akteur:innen im Austausch. Durch eine zentrale polizeiliche Fachstelle wird die Expertise im Tierschutzbereich gebündelt und zusammen mit allen Akteur:innen ein Netzwerk unterhalten, mit welchem die Aufgaben, welche die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung den Kantonen überträgt, direkt und speditiv verfolgt und behandelt werden können, ohne dass dafür neue Ressourcen geschaffen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts einer zu dieser Thematik laufenden Petition, die innerhalb kürzester Zeit bereits von über 1'000 Personen unterstützt wird, ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Statistiken liegen dem Regierungsrat vor hinsichtlich der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung? Wie interpretiert der Regierungsrat diese (u.a. Effektivität, Effizienz der Strafverfolgung)? Wie wird insbesondere die Thematik «Dunkelziffer» angegangen?
2. Mit welchen Ressourcen ist der Kanton für Prävention/Aufklärung, Schutz/Überwachung und Strafverfolgung/Sanktion im Bereich der Tierschutzgesetzgebung ausgerüstet?
3. Wurden polizeiintern (z.B. mittels Umfragen) bereits Abklärungen dahingehend vorgenommen, wie ggf. noch besser mit Tierschutzdelikten umgegangen werden kann? Wird das zweifellos bei verschiedenen Polizeimitarbeitenden bereits vorhandene Fachwissen gezielt abgerufen bzw. gefördert?
4. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen welchen verantwortlichen Behörden konkret? Gibt es eine unabhängige Kontrollfunktion?

5. Mit welchen privaten Akteur:innen gibt es zusätzlich einen regelmässigen Austausch (Tierschutzorganisationen, Quartierbevölkerung, Vereinen u.a.)?
6. Was spräche dagegen, sich die genannten Kantone zum Vorbild zu nehmen, deren Expertise zu nutzen und (ggf. im Erfahrungsaustausch mit diesen) mit den vorhandenen polizeilichen Ressourcen eine analoge «Fachstelle Tierdelikte» bei der Kantonspolizei Basel-Stadt einzurichten?

Ich bin überzeugt, dass der Kanton Basel-Stadt mit einer Fachstelle innerhalb der Polizei noch fokussierter und effektiver gegen Verletzungen der Tierschutzgesetzgebung vorgehen kann, um dafür Sorge zu tragen, dass es allen Bewohnenden in diesem Kanton, auch den Tieren, gut geht.

Claudia Baumgartner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

A. Zuständigkeiten im Bereich des Tierschutzes

Im Kanton Basel-Stadt ist das Veterinäramt für strafrechtliche Ermittlungen im Tierschutzbereich zuständig. Strafanzeigen gelangen daher primär zum Veterinäramt. Die Fachstelle Tierschutz des Veterinäramts geht jeder tierschutzrelevanten Meldung aus der Öffentlichkeit oder Verwaltung umgehend nach, sie hat aber keinen Auftrag, präventiv Kontrollen und Inspektionen in Heimtierhaltungen durchzuführen. Das Veterinäramt kontrolliert deshalb private Heim- und Wildtierhaltungen üblicherweise nur aufgrund von Verdachtsmeldungen, welche dem Veterinäramt aus der Bevölkerung, von Tierschutzorganisationen, von anderen Behörden oder von der Kantonspolizei übermittelt werden. Art. 39 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TschG; SR 455) erlaubt dem Veterinäramt in seiner Funktion als gerichtliche Polizei denn auch ausdrücklich den Zutritt zu Tieren, welche in Wohnungen, Gebäuden oder auf Privatgrund gehalten werden – ein Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft ist dabei nicht erforderlich. Das Veterinäramt hat somit die gesetzliche Grundlage, bei Meldungen über vermeintliche Tierschutzvergehen den Sachverhalt vor Ort zu überprüfen. Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens ist das Veterinäramt bei strafrechtlich zu verfolgenden Tierschutzvergehen auch zuständig für die Überführung des Verwaltungsverfahrens in ein Strafverfahren zuhanden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (Verzeigung, Überweisung mit Antrag).

Die Hauptaufgaben der Diensthundegruppe der Kantonspolizei finden sich im gesamten Segment des Tierwesens, also auch im Tierschutz wieder. Ein weiteres Arbeitsgebiet sind die speziellen Aufträge mit Spür- und Schutzhunden im Bereich der Personensuche, von Objektabsuchen sowie der Sprengstoff- und Betäubungsmittelerkennung. Eingesetzt wird die Diensthundegruppe aber auch für die Patrouillentätigkeit und bei Sicherungsaufgaben. Zudem fungiert diese bis zum operativen Start des Amts für Wald und Wild beider Basel auch als kantonale Jagdbehörde. Auch die Mitarbeitenden der Diensthundegruppe sind verpflichtet, Tierschutzverstösse zu verfolgen¹ und unterstützen das Veterinäramt bei entsprechendem Bedarf, etwa bei jagdlichen Verstössen oder wenn polizeiliche Ermittlungskompetenzen (Spurensicherung, Einvernahmetechnik, Eigenschutz etc.) erforderlich sind. Nach Absprache mit dem Veterinäramt werden vom Ressort deshalb auch diverse Tierschutzfälle selbständig bearbeitet, aufgeklärt und zur Anzeige gebracht. Etwa beim letzten prominente Tierschutzfall aufgrund der vergifteten Wanderfalken (<https://www.bs.ch/nm/2022-vergiftete-greifvoegel-polizei-fasst-verdaechtigen-jsd.html>).

¹ Dazu wurde die Kantonspolizei im Anhang 1 der kantonalen Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen (SG 257.110) zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen gemäss Art. 26 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) bzw. Tierquälerei ermächtigt.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche Statistiken liegen dem Regierungsrat vor hinsichtlich der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung? Wie interpretiert der Regierungsrat diese (u.a. Effektivität, Effizienz der Strafverfolgung)? Wie wird insbesondere die Thematik «Dunkelziffer» angegangen?*

Die Statistiken zur Strafverfolgung im Rahmen der Ermittlungsbefugnis und -tätigkeit des Veterinäramtes (und der Kantonspolizei) werden jeweils im Jahresbericht² publiziert. Jeder Fall im Heimtierbereich, der nicht von Aussenstehenden an das Veterinäramt gemeldet wird, kann nicht in die Statistik aufgenommen werden.

2. *Mit welchen Ressourcen ist der Kanton für Prävention/Aufklärung, Schutz/Überwachung und Strafverfolgung/Sanktion im Bereich der Tierschutzgesetzgebung ausgerüstet?*

Die Fachstelle Tierschutz des Veterinäramts beschäftigt vier Mitarbeitende zu 205 Stellenprozenten. Hinzu kommt eine 100% Stelle im Fachbereich Tierversuchswesen. Bei der Diensthundegruppe der Kantonspolizei arbeiten 5 Fachinstruktorinnen und Fachinstruktoren zu 480 Stellenprozenten, die sich aber – wie unter Teil A. dargelegt – nur teilweise um die Einhaltung und Ahndung der Tierschutzgesetzgebung kümmern.

3. *Wurden polizeiintern (z.B. mittels Umfragen) bereits Abklärungen dahingehend vorgenommen, wie ggf. noch besser mit Tierschutzdelikten umgegangen werden kann? Wird das zweifellos bei verschiedenen Polizeimitarbeitenden bereits vorhandene Fachwissen gezielt abgerufen bzw. gefördert?*

Das Ressort Diensthundegruppe/Jagd- und Tierwesen verfügt aktuell über eine Fachspezialistin im Bereich Tiere allgemein, Tierschutz sowie Jagd und Umwelt. Vorhandenes Fachwissen wird mittels internen Kursen an die damit beauftragten Mitarbeitenden (Hundeführende) teilweise weitergegeben. Polizeiliche Fachspezialisten im Bereich Tierschutz/Umwelt benötigen eine fundierte Ausbildung (Fachausbildung).

4. *Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen welchen verantwortlichen Behörden konkret? Gibt es eine unabhängige Kontrollfunktion?*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt bzw. dessen Tierschutzfachstelle und dem Ressort Diensthundegruppe/Jagd- und Tierwesen ist eng und ausgeprägt. Die Gesamtverantwortung im Bereich des Tierschutzes obliegt den Verantwortlichen des Tierschutzes, aber die Diensthundegruppe/Jagd-Tierwesen unterstützt bei Bedarf und übernimmt – wo sinnvoll und zweckmässig – Aufgaben. Betreffend die Zuständigkeiten im Bereich des Tierschutzes wird auf die einleitenden Ausführungen im Teil A. verwiesen.

5. *Mit welchen privaten Akteurinnen und Akteuren gibt es zusätzlich einen regelmässigen Austausch (Tierschutzorganisationen, Quartierbevölkerung, Vereinen u.a.)?*

Verwaltungs-, Ermittlungs- sowie Strafverfahren unterliegen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis sowie den Datenschutzrichtlinien des Kantons. Ein regelmässiger fachlicher Austausch besteht allerdings mit dem lokalen Tierschutzverein Tierheim beider Basel (TBB), der Diensthundegruppe der Kantonspolizei sowie der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt. Im aktuellen Jahresbericht 2021 des TBB wird auf die Kooperation mit dem Veterinäramt hingewiesen. Meldende, die mit tierschutzrelevanten Beobachtungen an den TBB gelangen, werden bei tierschutz- und meldderelevanter Sachlage direkt an das Veterinäramt weitergeleitet, wo die Fallbearbeitung fortgesetzt wird (S. 8 Jahresbericht TBB 2021).

²<https://www.bs.ch/Jahresbericht/Veterinäramt/2020.pdf>

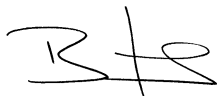
6. Was spräche dagegen, sich die genannten Kantone zum Vorbild zu nehmen, deren Expertise zu nutzen und (ggf. im Erfahrungsaustausch mit diesen) mit den vorhandenen polizeilichen Ressourcen eine analoge «Fachstelle Tierdelikte» bei der Kantonspolizei Basel-Stadt einzurichten?

Der Regierungsrat sieht keinen Mehrwert in einer zusätzlichen «Fachstelle Tierdelikte». Vielmehr hat sich die strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Aufgabenteilung sowie die Vollzugsstrukturen zwischen der Tierschutzfachstelle und der Diensthundegruppe/Jagd- und Tierwesen bewährt. Es ist sinnvoll, dass die Behörde mit dem entsprechenden Fachwissen und der notwendigen Expertise auch für die strafprozessualen Ermittlungen zuständig ist. Zudem ist es auch aus verfahrensökonomischer Sicht zu begrüssen, wenn die entsprechenden Verfahren in der Regel von derselben Behörde geführt werden.

Ferner gilt es zu beachten, dass ein direkter Vergleich zwischen dem Kanton Basel-Stadt und grossflächigen, landwirtschaftlich geprägten Kantonen mit einem bedeutenden Anteil an Nutztierhaltungen – etwa dem Kanton Bern –, in denen der Anteil an Tierschutzverstössen eine nicht zu unterschätzende statistische Grösse darstellt, nicht opportun ist. In jenen Kantonen mag eine «Fachstelle Tierdelikte» durchaus sinnvoll sein, primär damit die personell meist knapp dotierten Veterinärdienste von ermittlungs- und verfahrenstechnisch intensiven Aufgaben entlastet werden können. In einem kleinflächigen, übersichtlichen Stadtkanton wie Basel-Stadt, der eine überschaubare Anzahl an Heimtieren sowie einen minimalen Nutztieranteil aufweist, erscheint eine neu zu schaffende Fachstelle, ungeachtet der Infragestellung eines fachlichen Mehrwerts, weder hinsichtlich der Verwendung von Steuergeldern (Kosten für Personal und Betrieb der Fachstelle, personell intensiver Zusatzaufwand für die fachliche Schulung von Polizeiangehörigen durch das Veterinäramt), noch aufgrund der langjährig eingespielten Verfahrenspraxis sinnvoll.

Es sei in diesem Zusammenhang schliesslich der Hinweis erlaubt, dass die mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die amtlichen Fachexpertinnen und Fachexperten sowie die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten aufgrund der fachlichen Komplexität eine gründliche Aus- und Weiterbildung mit Prüfung (eidgenössisches Diplom) zu absolvieren haben (vgl. Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen, SR 916.402).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin